

Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen Grundantragsverfahren 2019

Hinweise zum Verfahren bei Antragsüberhang

Die in den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen festgelegten Zuwendungsvoraussetzungen, Verpflichtungen und die Höhe der Zuwendungen sind Bestandteil des von der Europäischen Kommission genehmigten „NRW-Programm Ländlicher Raum 2014 bis 2020“. Die Förderung erfolgt mit Beteiligung der EU.

Die Bestimmungen sehen vor, dass für den Fall, dass mehr Anträge gestellt werden sollten, als im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden können, eine Priorisierung nach festgelegten Kriterien vorzunehmen ist.

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hat festgelegt, dass im Bedarfsfall folgende Kriterien herangezogen werden:

- A) Vielfältige Kulturen:
Anzahl Hauptkulturen gemäß Flächenverzeichnis 2019
(Vorrang haben Betriebe mit hohem Anpassungsbedarf bei Teilnahme)
- B) Extensive Grünlandnutzung:
Teilnahme an der Tierschutzmaßnahme Sommerweidehaltung
- C) Anlage von Uferrand- und Erosionsschutzstreifen:
 - a. Lage an belasteten Oberflächengewässern
 - b. Grad der Erosionsgefährdung der Flächen gemäß Einteilung nach Landeserosionsschutzverordnung (Vorrang haben Flächen mit hohem Erosionsrisiko)
- D) Anlage von Blüh- und Schonstreifen:
Anteil der regionalen Kleinstrukturanteile auf Gemeindeebene (Vorrang haben Betriebe mit Flächen in strukturarmen Regionen)
- E) Zwischenfrüchte:
Anteil an Zwischenfrüchten/Untersaaten, die als ökologische Vorrangflächen (ÖVF) im Flächenverzeichnis 2019 angegeben werden
(Vorrang haben Betriebe mit geringem Anteil ÖVF-Zwischenfrüchte/Untersaaten)